



II- 4993 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

2335/AB

REPUBLIK ÖSTERREICH

1979 -04- 02

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

ZU 2468 /J

Zl. 74.000/26 - II/14/79

Wien, am 28. März 1979

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Kraft und Genossen am 15. März 1979 eingebrachten Anfrage, betreffend Änderung des deutsch - österreichischen Abkommens und betreffend die Grenzkarte für österreichische Pendler, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Der in meiner letzten Anfragebeantwortung (1379/AB) erwähnte Arbeitsentwurf für ein neues Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr wurde nach Einlangen der Stellungnahmen aller in Betracht kommenden Behörden im Frühjahr 1978 von meinem Ressort fertiggestellt und nach einer abschließenden interministeriellen Besprechung im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten von diesem Ressort als österreichischer Entwurf am 11. Mai 1978 der Österreichischen Botschaft in Bonn übermittelt. Diese wurde gleichzeitig ersucht, den Abkommensentwurf an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland weiterzuleiten und die deutsche Seite zur Aufnahme von Regierungsverhandlungen nach Österreich einzuladen.

Auf eine Anfrage der Österreichischen Botschaft in Bonn wurde deutscherseits am 28. November 1978 mitgeteilt, daß der österreichische Abkommensentwurf noch geprüft werde. Das Bundesministerium für Auswärtige An-

- 2 -

gelegenheiten beabsichtigt, in Kürze neuerlich die deutsche Stellungnahme durch die Österreichische Botschaft in Bonn zu urgieren.

Da sohin eine Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommensentwurf nicht vorliegt, vermag ich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beurteilen, wann mit dem Abschluß dieses Abkommens zu rechnen ist.

Um die Personen, die in den Genuß des neuen Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und Ausflugsverkehr kommen werden, dokumentieren zu können, ist in dem österreichischen Entwurf eine Grenzkarte vorgesehen, die mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt werden soll und mit einem Lichtbild des Inhabers versehen sein wird, sodaß diese Grenzkarte allein zum Grenzübertritt berechtigen wird.

Hinsichtlich dieser Grenzkarte enthält der österreichische Abkommensentwurf folgenden Vorschlag:

"Artikel 2

Grenzkarte

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten sowie Dritt- ausländern und Staatenlosen, die zum Aufenthalt in einem Vertragsstaat berechtigt sind, kann, wenn sie ihren Wohnsitz in der Grenzzone haben, von den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates eine Grenzkarte nach dem Muster der Anlage A ausgestellt werden.

(2) Die Grenzkarte berechtigt den Inhaber, die Staatsgrenze beliebig oft zu überschreiten und sich ohne

- 3 -

besondere Aufenthaltsbewilligung bis zu sieben Tagen in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates aufzuhalten. Von der Ausstellung einer Grenzkarte an einen Drittausländer oder Staatenlosen ist der andere Vertragsstaat innerhalb einer Woche zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Republik Österreich an ....., in der Bundesrepublik Deutschland an .....

(3) Kinder bis zu 15 Jahren können in die Grenzkarte eines oder beider Elternteile oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters miteingetragen werden, wobei die für die Miteintragung in Reisepässe geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die Grenzkarte kann mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt und bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren verlängert werden. Bei Drittausländern und Staatenlosen darf die Gültigkeitsdauer der Grenzkarte diejenige der Aufenthaltsbewilligung nicht überschreiten.

(5) Die Grenzkarten von Personen, die im Zollgrenzbezirk (Zollgrenzzone) ihren Wohnsitz haben, werden mit dem Zusatz "Z.G.B." versehen."

Abschließend darf ich beifügen, daß mein Ressort an dem ehebaldigen Abschluß des in Rede stehenden Abkommens interessiert ist und unverzüglich alle weiteren Veranlassungen nach Vorliegen der deutschen Stellungnahme gemeinsam mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten treffen wird.

